



SITZUNGSVORLAGE
B 2016/510/3619

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Jugendamt 510/vdV	25.10.2016	

Herr Hendrik van der Veen

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	30.11.2016
Rat	Entscheidung	19.12.2016

Änderungssatzungen zur Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern
a) in Kindertageseinrichtungen und
b) in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die nachstehenden Satzungen

- a) zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“ und
- b) zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“

werden beschlossen.

6. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“

vom XX.XX.2016

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 965 -976)
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S. 687),
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226, 2228) und
4. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV, NRW S. 462), § 9 (Absatz 1 Satz 4 angefügt) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 1. August 2016.

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.2016 die folgende Änderung Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Die folgenden Bestimmungen der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 26.06.2008, zuletzt geändert Anlage § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“ werden wie folgt neu gefasst:

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder eines Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein Gesamtelternbeitrag erhoben. Eine vollständige Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder findet nicht statt.

(2) Für Kinder im Kindergartenjahr vor der Einschulung wird die Elternbeitragszahlung auf Grundlage des § 23 Abs. 3 Kibiz fingiert. Die Beitragspflichtigen leisten selbst keinen Beitrag, sondern der nach der Anlage zu dieser Satzung ermittelte Elternbeitrag wird als gezahlt anerkannt.

(3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich auf der Grundlage des Betreuungsumfangs je Kind der Beitragspflichtigen aus der Anlage zu dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen nach dem Kinderbildungsgesetz aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden.

Abweichend hiervon wird für Pflegekinder in einer Hilfe nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII maximal die sich nach der Anlage zu dieser Satzung ergebene Höhe des Elternbeitrages für die zweite Einkommensgruppe berechnet, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben. Dieser wird wie folgt ermittelt:

a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre.

b) Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.

(4) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

5. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“

vom XX.XX.2016

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 965 – 976)
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226, 2228) und
4. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV, NRW S. 462), § 9 (Absatz 1 Satz 4 angefügt) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 1. August 2016.

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.2016 die folgende Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)

Die folgenden Bestimmungen der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“ werden wie folgt neu gefasst:

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder eines Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein Gesamtelternbeitrag erhoben. Eine vollständige Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder findet nicht statt.

(2) Für Kinder im Kindergartenjahr vor der Einschulung wird die Elternbeitragszahlung auf Grundlage des § 23 Abs. 3 KiBiz fingiert. Die Beitragspflichtigen leisten selbst keinen Beitrag, sondern der nach der Anlage zu dieser Satzung ermittelte Elternbeitrag wird als gezahlt anerkannt.

(3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich auf der Grundlage des Betreuungsumfangs je Kind der Beitragspflichtigen aus der Anlage zu dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen nach dem Kinderbildungsgesetz aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden.

Abweichend hiervon wird für Pflegekinder in einer Hilfe nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII maximal die sich nach der Anlage zu dieser Satzung ergebene Höhe des Elternbeitrages für die zweite Einkommensgruppe berechnet, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben. Dieser wird wie folgt ermittelt:

a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre.

b) Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.

(4) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.06.2016 ergibt sich nach Prüfung des Fachdienstes „Rechtsangelegenheiten“ die Notwendigkeit der Änderungen der Satzungen zur Erhebung der Elternbeiträge in Bezug auf die aktuell geltende „Geschwisterkinderregelung“.

Die Entscheidung des OVG stellt klar, dass Kinder im letzten Kindergartenjahr vor ihrer Einschulung immer beitragsfrei zu stellen sind, allerdings die Kommunen stets eine Beitragspflicht und -zahlung dieser Kinder fingieren müssen. Demnach sollen diese Kinder beitragsfrei sein, aber immer als beitragspflichtig und - zahlend behandelt werden. Dem widerspricht unsere Satzung, indem sie diese Kinder von der Beitragszahlung befreit, obwohl das KiBiz – als höherrangiges Recht – eine Beitragsverpflichtung und -zahlung fingiert.

Unsere Satzungen regeln aktuell Folgendes:

Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Einrichtungen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Auf dieser Grundlage wird der Elternbeitrag im Rahmen der „Geschwisterregelung“ aktuell wie folgt berechnet:

1. Wir unterstellen für alle Kinder (also auch Vorschulkinder) eine Beitragspflicht.

Hinweis: Dies entspricht dem „Gesetzeswillen“, denn die Stadt Oelde fingiert auch für Kinder ein Jahr vor der Einschulung einen Elternbeitrag!

2. Wir nehmen den höchsten Beitrag als Anknüpfungspunkt für die Geschwisterregelung und bestimmen dadurch das erste Kind

Hinweis: Dies widerspricht als kommunale Regelung der Berechnung zur Geschwisterkinderbefreiung nicht dem „Gesetzeswillen“.

3. Die jeweils zweiten und weiteren (also günstigeren) Kinder werden befreit

Hinweis: Dies widerspricht dem Gesetzeswillen, wenn ein Kind im letzten Jahr vor dem Schulbesuch durch die Satzung der Stadt Oelde vom Elternbeitrag befreit wird. Denn für diese Kinder ist der fingierte Beitrag als gezahlt anzunehmen und eine Befreiung von der Elternbeitragspflicht nicht möglich, obwohl die Eltern keinen Elternbeitrag für dieses Kind bezahlen. Ableiten lässt sich diese Begründung auch durch die Ausgleichszahlung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Elternbeitragsausfälle für die Kinder im letzten Jahr vor dem Schulbesuch.

Somit ist eine rückwirkende Änderung der Elternbeitragsatzungen zum 01.01.2013 unumgänglich. Im Zuge der Änderungssatzungen wurde der § 4 zudem redaktionell überarbeitet bzw. gewährleistet, dass in beiden Satzungen der gleiche Text verwandt wird. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Berechnung der Elternbeiträge.

Die neue „Geschwisterkinderregelung“ wurde unter folgenden Voraussetzungen erarbeitet:

1. Als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des „ersten“ Kindes zur Beitragsberechnung soll weiterhin der höchste Beitrag gelten und
2. die Eltern sollen durch die Neuregelung nicht schlechter gestellt werden, d.h. die bisherige Geschwisterkinderregelung wird grundsätzlich beibehalten und es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Eltern.

Hiervon ausgehend wird folgende neue „Geschwisterkinderregelung“ vorgeschlagen:

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben. Dieser wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfanges der höchste Beitrag zu entrichten wäre.

b) *Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.*

Somit wird der fingierte und als gezahlt anzuerkennende Elternbeitrag für das Kind im letzten Jahr vor dem Schulbesuch in den maßgeblichen Konstellationen vom Gesamtelternbeitrag als gezahlt in Abzug gebracht und reduziert damit den zu zahlenden Elternbeitrag maximal auf 0,- €.

Diese Entlastung in den betreffenden Einzelfällen führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Erträge aus Elternbeiträgen für die Stadt Oelde. Für das laufende Kindergartenjahr ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen:

Betroffene Fälle/Kinder	26
Elternbeitragsausfall/Entlastung der Eltern	36.500,- €